

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Schlüsseltresoren durch die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA GmbH)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für das vertragliche Verhältnis der AWISTA GmbH und des Auftraggebers (Grundstückseigentümer) in Bezug auf die Nutzung von Schlüsseltresoren. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.
- (5) Bei der Erbringung von Werkleistungen der AWISTA GmbH tritt an die Stelle der Abnahme durch den Auftraggeber die Vollendung der Tätigkeit, sofern der Auftraggeber an einem gemeinsamen Abnahmetermin nicht teilnimmt.
- (6) Für den Betrieb eines Schlüsseltresors wird ein Dienstleistungsvertrag in Form eines Schlüsseltresor-Nutzungsvertrages zwischen Auftraggeber und AWISTA GmbH geschlossen.

§ 2 Bestimmungen bei Einsatz von Schlüsseltresoren

- (1) Die Lieferung und Installation von Schlüsseltresoren für den hier beschriebenen Verwendungszweck erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ausschließlich durch die in dem „Schlüsseltresor-Nutzungsvertrag“ benannte Spezialfirma.
- (2) Den Sicherheitsgrad des verwendeten Schlüsseltresors der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH Co.KG bestimmt der Auftraggeber selbst (Mindestanforderung Modell PZ light). Soweit Einrichtungen mit Diebstahl-/Einbruchwarnanlagen verwendet werden, ist sicherzustellen, dass diese durch Verwendung des Schlüssels der AWISTA-GmbH im Schließzylinder des Schlüsseltresors deaktiviert werden, um ungewollten Alarm zu verhindern.
- (3) Verwendete Schlüsseltresore müssen zur Aufnahme eines Profilhalbzylinders, Grundlänge 30 mm 8 x 45° verstellbar, geeignet sein.
- (4) Die Instandhaltung des Schlüsseltresors obliegt dem Auftraggeber.
- (5) Den Profilhalbzylinder stellt ausschließlich die AWISTA GmbH zur Verfügung. Er bleibt Eigentum der AWISTA GmbH. Zugehörige Schlüssel erhält ausschließlich die AWISTA GmbH oder die von ihr beauftragten Unternehmen. Eine Mitbenutzung des Schlüsseltresors durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- (6) Den im Schlüsseltresor deponierten Schlüssel stellt der Auftraggeber der AWISTA GmbH für die Dauer der Dienstleistungserbringung leihweise und unentgeltlich zur Verfügung.
- (7) Die feste Installation des Tresors muss in unmittelbarer Nähe der Schließstelle erfolgen, wobei die Entfernung zur Schließstelle 2 Meter grundsätzlich nicht überschreiten darf. Türen, Tore und sonstige Einrichtungen dürfen den Tresor nicht versperren können. Der Tresor ist in üblicher Klinkenhöhe (ca. 1,10 m) einzubauen. Bei Installation einer Tresorsäule ist diese fest im Boden zu verankern. Der genaue Installationsort und die Zugangsvoraussetzungen zum Sammelbehälterstandplatz sind durch den Auftraggeber gemeinsam mit der AWISTA GmbH festzulegen.
- (8) Der Objektschlüssel ist durch den Auftraggeber zum Einbautermin bereitzuhalten und dem Installateur der Einbau-firma vor Ort auszuhändigen.

§ 3 Leistungszeiten

- (1) Sofern die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, ihren vertraglichen Pflichtennachzukommen, ruhen diese für den Zeitraum dieses Ereignisses. Dies ist z.B. gegeben bei Eintritt höherer Gewalt oder sofern bei der AWISTA GmbH bzw. ihren Vorlieferanten Betriebsstörungen z.B. auf Grund von Streik oder Aussperrung eintreten.
- (2) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit der Nutzung des Schlüsseltresors innerhalb der bei AWISTA GmbH betriebsüblichen Abfahrzeiten zu gewährleisten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für die Nutzung des Schlüsseltresors ist fällig unmittelbar nach Zugang der jährlichen Rechnung.

§ 5 Haftung

- (1) Hat die AWISTA GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Nutzungsvertrag der AWISTA GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (2) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der AWISTA GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 Sonderkündigungsrecht

- (1) Bei Geschäftsaufgabe oder Verlagerung des Firmensitzes, mit Vorlage der Gewerbeabmeldung, bzw. bei Eigentumswechsel ist eine Kündigung nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten, jedoch frühestens zur Wirksamkeit der Rechtsänderung und nach der Bekanntgabe gegenüber AWISTA GmbH möglich. Sollte die Kündigung nicht erklärt werden, ist der Eigentümer verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz der AWISTA GmbH.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe dritte Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegen stehen.

Stand: Mai 2014